

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Vorstehende Bedingungen gelten für Warenlieferungen, Montagen, Inbetriebnahmen, Kundendienste, Überprüfungen und Reparaturen soweit sie von unserem Personal oder durch von uns beauftragten Firmen durchgeführt werden.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1. Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Den Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2.2. Angebote des Auftragnehmers sind bis zum Vertragsabschluss grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.

2.3. Im Interesse einer technischen Weiterentwicklung bleibt das Recht vorbehalten, Konstruktions- und Ausführungsänderungen auch nach Auftragsannahme vorzunehmen, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

3. Preise

3.1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten bzw. Stunden- und Verrechnungssätze. Die Preise gelten ab Werk zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Zahlung / Zahlungsverzug

4.1. Zahlungen für Warenlieferungen sind innerhalb von 30 Tage netto zu leisten. Zahlungen für Lohnarbeiten sind sofort netto (max. innerhalb 14 Tagen) zu leisten. Ausschlaggebend ist die Angabe auf der Rechnung. Bei Auslandsgeschäften und erstmaligen Lieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt Vorauszahlung zu verlangen. Dem Auftraggeber vorgegebenen, hiervon abweichenden Zahlungsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen.

4.2. Die Abrechnungen erfolgen nach Beendigung der Leistungen bzw. mit Versand bzw. Meldung der Abholbereitschaft der Ware.

4.3. Bei einer Montagedauer (Dienstleistung) oder Vorfinanzierungsdauer (Warenlieferungen) > 2 Wochen bzw. größerer Vorfinanzierungssummen, ist der Auftragnehmer auch vor der endgültigen Erfüllung berechtigt, Teilrechnungen zu erstellen.

4.4. Bei Zahlungsverzug werden zunächst Mahngebühren von EURO 5,00 (2. Mahnung) bzw. EURO 10,00 (3. Mahnung) erhoben, danach erfolgt zusätzlich die Berechnung von Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Beginn des Zahlungsverzugs, jeweils zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.5. Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, soweit die sich gegenüberstehenden Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herführen.

5. Lieferung/Leistungsabnahme

5.1. Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben.

5.2. Der Auftraggeber kann bei Warenlieferungen 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Auftragnehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Neben Lieferung kann Ersatz des Verzugschadens nur verlangt werden, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer im Falle des Verzugs auch schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handlungsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zu.

5.3. Ein Überschreiten von zuvor angegebenen Fristen für die Fertigstellung von Dienstleistungen (auch in Verbindung mit Materiallieferungen) berechtigt den Auftraggeber nicht Abzüge vorzunehmen oder Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

5.4. Verzögern sich Dienstleistungen oder können diese zum (auch mündlich vereinbarten) Termin, aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, hat der Auftraggeber alle hieraus entstehenden Kosten, insbesondere für Wartezeiten und weitere erforderliche Reisen des Kundendienstpersonals, zu tragen.

5.5. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik Ausspernung und sonstige Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verändern die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der dadurch bedingten Leistungsstörungen.

5.6. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.

6. Gefahrenübergang / Versand

6.1. Für Warenlieferungen ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers. Ist seitens des Auftraggebers keine Anlieferung erwünscht ist dieser verpflichtet innerhalb von 8 Tagen nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige den Vertragsgegenstand am vereinbarten Abnahmort zu prüfen und abzunehmen. Erfüllungsort für Dienstleistungen und Anlieferungen ist die Anschrift der Leistungserbringung.

6.2. Der Gefahrenübergang bei Warenlieferungen erfolgt mit Übergabe an das Transportunternehmen. Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Auftraggeber überlassen. Der Gefahrenübergang bei Dienstleistungen und Anlieferungen erfolgt mit der Abnahme durch den Auftraggeber am Erfüllungsort.

6.3. Erfolgt aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, keine schriftliche Abnahme (von erbrachten Dienstleistungen und hierbei verbautem Material) durch den Auftraggeber, so gilt diese mit der Abreise des Servicepersonals als erfolgt. Fordert der Auftraggeber eine nochmalige Anwesenheit des Servicepersonals zur Übergabe und Abnahme, so werden die hieraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

6.4. Mit der erfolgten Abnahme von Dienstleistungen geht die Gefahr und Sorge für die betriebsmäßige Instandhaltung der Anlage bzw. Einzelgeräte auf den Auftraggeber über.

7. Rücklieferung

7.1. Bei Rücklieferung bestellungsgemäß gelieferter Ware, wird eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20 % des Warenwertes fällig.

8. Gewährleistung

8.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Typs des Vertragsgegenstands entsprechende Fehlerfreiheit.

8.2. Beanstandungen wegen Mängeln, Falschlieferungen und/oder Mengenabweichungen sind, bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort, beim Auftragnehmer geltend zu machen.

8.3. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Sollte dem Auftragnehmer die Gelegenheit zur Nacherfüllung nicht gewährt werden, so ist der Auftragnehmer von der Sachmängelhaftung befreit.

8.4. Nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage des Warenerhalts bzw. der Leistungsabnahme, kann der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen.

8.5. Im Falle der ungerechtfertigten Mängelrüge, ist der Auftragnehmer berechtigt, die zusätzlich entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

8.6. Der beanstandete Vertragsgegenstand ist möglichst in Originalverpackung unter Angabe der Beanstandung unverzüglich an den Auftragnehmer einzusenden. Der Auftraggeber hat die unmittelbaren

Kosten der Rücklieferung zu tragen. Nacherfüllungen erfolgen nach Wahl des Auftragnehmers entsprechend den technischen Erfordernissen durch Ersatz, Instandsetzung fehlerhafter Teile oder Gutschrift. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

8.7. Für vom Auftragnehmer gelieferte fremde Ergebnisse, gilt die Haftung grundsätzlich nur im Umfang der Haftungsumnahme durch den Vorlieferanten.

8.8. Der Auftragnehmer hat das Recht, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter feststellen zu lassen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers ist dem Auftraggeber jedwede Manipulation an der bemängelten Sache untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Gewährleistungsansprüche.

8.9. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

8.10. Bei unsachgemäßer Verwendung, Pflege, Wartung sowie Manipulation seitens des Auftraggebers oder Dritter, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Garantie, Gewährleistung oder Schadensersatzansprüche. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.11. Ein Recht auf Wändlung oder Minderung sowie auf Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere entgangenen Gewinns oder Wiedererstattung der unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme/Abnahme oder Verwendung der fehlerhaften Ware/Leistung dem Auftraggeber erwachsenen Kosten, ist ausgeschlossen.

8.12. Die durch unseren Kundendienstmonteur im Garantiefall tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit geht zu Lasten des Auftraggebers. Wartezeiten, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, werden in Rechnung gestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Vertragsgegenstände bleiben bis zum Ausgleich der dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrags zusehenden Forderung Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand nachträglich erwirbt.

9.2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung oder -verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.

9.3. Der Auftraggeber tritt seine Forderung gegen den Drittschuldner aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Rechnungsbetrags mit der Befugnis des Forderungseinzugs schon jetzt sicherheitshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung schon jetzt an. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe der Forderung des Auftragnehmers um mehr als 20 %, wird dieser insoweit die Sicherung auf Verlangen des Auftraggebers freigeben. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen treuhänderisch und auf Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen. Die eingezogenen Erlöse stehen dem Auftragnehmer zu und sind an diesen abzuliefern. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und die zur Geltendmachung der Rechte des Auftragnehmers gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu geben.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer haftet unter Berücksichtigung aller unter Punkt 9 aufgeführten Punkte ausschließlich für Sach- und Personenschäden und ausschließlich im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

10.2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers infolge Betriebs- oder Produktionsausfalles sowie wegen sonstiger mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen sofern diese nicht vorsätzlich durch Personal des Auftragnehmers verursacht wurden. Der Nachweis des Vorsatzes ist vom Auftraggeber zu führen.

10.3. Sollten infolge von vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen Nacharbeiten, insbesondere zur Mängel- oder Schadensbeseitigung erforderlich werden, ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wird dies vom Auftraggeber verweigert oder die Nacharbeiten bzw. Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgeführt, können an den Auftragnehmer keine Ansprüche gestellt werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat die erforderlichen Nacharbeiten oder die Beseitigung der von ihm zu vertretenden Mängel bzw. Schäden grundlos verweigert.

10.4. Alle Wartungs- und Servicearbeiten werden nach den jeweils gültigen DV/GW Empfehlungen, DVS-Merkblättern, sowie Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) durchgeführt.

10.5. Im Übrigen ist die Haftung höchstens auf den Betrag des Entgelts der konkreten Lieferung oder Leistung begrenzt.

10.6. Diese Haftungsbeschränkungen gelten für sämtliche Schäden, insbesondere für solche aus der Verletzung vonvertraglicher Pflichten, Beratungspflichten und aus positiver Forderungsverletzung sowie für Schäden bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

10.7. Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 9 (Gewährleistung) bleiben unberührt. Ansprüche wegen Lieferverzugs sind in Ziffer 6 abschließend geregelt.

11. Widerrufsbelehrung

11.1. Der Auftraggeber kann seine Bestellung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn der Auftraggeber die Sache vor Fristablauf überlassen bekommt - durch Rücksendung der Sache widerrufen.

11.2. Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugeben und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Auftraggeber ggf. Wertersatz leisten. Im Übrigen kann der Auftraggeber die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, in dem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Der Auftraggeber hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Auftragnehmer mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für den Auftragnehmer mit deren Empfang.

12. Rücktritt

12.1. Bis zum Warenversand kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Auftraggeber in nicht unerheblichem Maß vertragswidrig verhält oder sich dessen Vermögenslage wesentlich verschlechtert.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1. Falls kein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, wird für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche und sonstige Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als ausschließlicher Gerichtsstand Mettmann vereinbart.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.